

haben sollen. Letztere dürfte jedenfalls nicht stattfinden, wenn etwa eine Kirche die Kosten für die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern nicht aufbringen könnte oder die Theilnahme des Volkes nur eine geringe sein würde.

c) „Die reorganisierten Bruderschaften haben sich bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten und der Andachten genau an ihre genehmigten Satzungen, Bruderschaftsbrieife und Ordo sacri Ministerii, nebst etwaigen anderen oberhirtlichen Weisungen und an die Instruction zur Reorganisation von Bruderschaften zu halten. Die noch nicht reorganisierten können ihr Haupt- oder Titularfest . . zu den höchsten Festen zählen, und es kann demnach unter den dort ausgesprochenen Bedingungen geduldet werden, dass an jenem Feste das Hochamt, aber nur dieses, vor ausgesetztem Allerheiligsten celebriert werde“. B. C. (l. c. n. 13.)

Vom Jahre 1861 an wurde vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe Ignatius auf Grund einer apostolischen Vollmacht eine Reorganisation sämtlicher Bruderschaften des Bisthums vorgenommen, welche, als der Pastoral-Erlass erschien, noch nicht vollendet war. Hierbei wurde die canonische Errichtung derselben, die Authenticität der Bruderschafts-Ablässe u. s. w. geprüft und ein Ordo für die Bruderschafts-Gottesdienste festgesetzt, der auch die Aussetzung des Allerheiligsten bei denselben regelte.

§ 22. Die Aussetzung an den Faschingstagen und „im Grabe“ am Charfreitag und Charfreitag.

a) „An den Faschingstagen ist die Diöcesan-Übung beizubehalten, nach welcher in Städten, Märkten oder größeren Orten das Allerheiligste vom Schlusse der Frühmesse oder von sechs Uhr früh bis abends ausgesetzt wird. In Dörfern kann die Aussetzung, je nach der Gewohnheit, vom Schlusse der Pfarrmesse eine oder die andere Stunde oder auch bis Mittag, und abends wieder zu geeigneter Zeit stattfinden. Es kann aber auch das Allerheiligste einige Zeit vor der Pfarrmesse zum öffentlichen Gebete ausgesetzt und dann diese als Repositions-Messe vor demselben gelesen werden. Soll der für dieses Tribunal gewährte Ablass gewonnen werden können — unter Erfüllung der übrigen Bedingung (reine Beicht, würdige Communion und andächtiger Besuch der Aussetzungs-Kirche) — so genügt eine während des Tages unterbrochene Aussetzung nicht, sondern diese muß „per tres dies“, allerdings ohne Einrechnung der Nachtzeit, jedoch mindestens von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Doch können alle Gläubigen auch bei kürzerer Dauer der Aussetzung sich leicht mehrerer Ablass, auch eines vollkommenen, theilhaftig machen“. B. C. (V. Hptst., 5. Abschn., n. 1.)

Die Gewohnheit, während der Faschingstage das vierzigstündige Gebet abzuhalten oder sonst eine länger dauernde Aussetzung zu veranstalten, ist vom heiligen Stuhle nie mißbilligt worden, und hat er gerade für diese Zeit bisweilen sehr weitgehende Indulte gewährt

(s. jedoch das in § 20 sub b beipr. Indult der S. R. C. d. d. 12. Nov. 1831). Gardellini (l. c.) bespricht den Grund dieser Aussetzung, und ist er sogar für die musica sacra bei derselben, während er sie beim vierzigstündigen Gebete für unzulässig erklärt. (s. § 12 sub c.) Er schreibt: „Illarum expositionum quippe, quae solemniter fiunt, dum populus lubricis spectaculis est totus intentus, duplex est finis. Alter versatur circa honorem Deo tribuendum, ut aliquo modo compensatio tribuatur pro injuriis, quae irrogantur ab illis, qui ut sequantur vana mundi deliria, vitiis laxare habenas non erubescunt; alter vero, ut homines ab jocis et scurrilitatibus retrahantur. Quamobrem, si in his admittatur musica cum vocalis, tum instrumentalis gravis, devota, ad ecclesiae leges composita, nihil habens vel in modis, vel in expressionibus, quod locum orationis dedeceat et profanum sit, id ferendum esse non inficior.“

Auch die Bischöfe haben sich von jeher als liberales bezüglich dieser Aussetzung erwiesen, und ist auch der strenge Wortlaut des Pastoral-Erlasses wohl in dem Sinne zu interpretieren, daß es gerade in diesem Falle nicht dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt ist, wenigstens nicht in größeren Ortschaften, diese consuetudo auch unberücksichtigt zu lassen. Stets soll aber die Aussetzung an diesen Tagen nach den Normen stattfinden, wie sie für jede, längere Zeit währende Expositio ertheilt worden sind (s. § 20 sub a).

Geschieht sie nicht per tres dies, dann wird der Seelsorger die Gläubigen, welche an diesen Tagen die heiligen Sacramente frequentieren, aufmerksam machen, daß sie, um den vollkommenen Ablass zu gewinnen, ein anderes frommes Werk oder Gebet verrichten, mit welchem ein solcher verbunden ist und wie solche fast in jedem Gebetbuche verzeichnet sind (s. § 23 sub b).

b) „Bei der Aussetzung des Allerheiligsten „im Grabe“ am Charfreitag und Charstag und bei der Auferstehungsfeierlichkeit sind bis auf weiteres das Rituale majus Unseres Bisthums und die Weisungen im Directorium, und im übrigen die seither aufgeführten kirchlichen Vorschriften einzuhalten. Ausdrücklich sei erwähnt: das Allerheiligste ist am Charfreitage nach der Missa Praesanctificationum nicht in der Monstranz, sondern in calice zum „Grabe“ zu tragen. Auf dem dortigen Altare wird die hochheilige Hostie in die Monstranz gesetzt. Die Monstranz ist mit einem dichten Schleier von weißer Seide zu bedecken.“

„Am Charstag bei der Auferstehungsfeier kann vor der Incensation des Allerheiligsten am Altare des „heiligen Grabes“ der 56. Psalm gesungen oder recitiert werden; aber das Anstimmen des „Christus ist erstanden“ durch den Priester mit dem Allerheiligsten in der Hand und die Segenertheilung hiebei ist untersagt. Der sacramentale Segen ist auch bei dieser Gelegenheit nur nach dem Tantum ergo etc. zu ertheilen, welches

auf die Oratio „Deus, qui hanc sacratissimam noctem“ etc. zu folgen hat. In Kirchen aber, in welchen die Aussetzung im „heiligen Grabe“ nicht besteht, verboten Wir, dieselbe einzuführen, und wo sie nur in calice geschieht, verboten Wir, die Aussetzung in der Monstranz vorzunehmen. Wir ermächtigen übrigens alle Priester, sich in Bezug auf das „heilige Grab“ und die Auferstehungsfeier an die liturgische und rituelle Anleitung zu halten, welche der oberhirtlich genehmigten deutschen Uebersetzung des Memoriale Rituum als Anhang beigegeben ist“. B. E. (I. c. n. 2.)

Der römische Ritus kennt unser sogenanntes „heiliges Grab“ nicht. Aber schon die ältesten deutschen Ritualien sprechen von einer feierlichen Beisetzung und Grablegung des Crucifixes im sogenannten heiligen Grabe, und war auch die Auferstehung am Charismstag nichts anderes, als eine feierliche Wiedererhebung und Zurücktragung desselben aus dem Grabe. Später wurde das Allerheiligste, welches nach der Vorschrift des Missale am Gründonnerstage vom Hochaltare entfernt werden muß, in pixide vel calice auf dem Altare des sepulchrum beigelegt und am Charismstage bei der Auferstehungsfeier processionaliter dahin zurückgetragen. Nach dem Bamberger Ritual vom Jahre 1587 fand diese Feier Nachts um 11 Uhr statt, und wird von einer Rubrik desselben die „thurificatio et aquae benedictae aspersio super venerabile Sacramentum“ vor der Procession vorgeschrieben. Die Procession selbst hielt der Priester, das Allerheiligste — in calice positum — und parvam Crucifixi imaginem in der Hand tragend, und mußte bei der Procession Einer anwesend sein, „qui personam diaboli simularet“. Letzteres schreibt auch eine Rubrik des Würzburger Ritual vom Jahre 1564 vor.

Diese Beisetzung in calice war im Eichstädter Bisthum noch am Ende des vorigen Jahrhunderts üblich, wie aus dem Diöcesan-Ritual vom Jahre 1798 ersichtlich ist. Aus derselben entwickelte sich die heutzutage in Deutschland allenthalben eingeführte Expositio in Ostensorio, die sine offensione populi nicht wohl mehr verboten werden kann. Da dieses „heilige Grab“ strenge genommen nichts anderes ist, als eine öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten — die im Missale vorgeschriebene Liturgie für die drei letzten Tage der Charwoche bleibt immer die Hauptsache —, so kann sie ja der Bischof gestatten, aber nur unter der Bedingung, daß bei derselben die für jede andere expositio publica maßgebenden Vorschriften eingehalten werden.

Die Gewohnheit, das Allerheiligste nach der Missa Praesantificatorum in der Monstranz zum „heiligen Grabe“ zu tragen, wäre gegen das Missale Romanum, wider dessen Vorschriften sich niemals eine consuetudo geltend machen kann. — Der weiße Schleier über dem Allerheiligsten muß jedenfalls von Seide sein (s. § 4 sub d). — Bezüglich des Anstimmens des „Christus ist erstanden“ und des Segens siehe die in § 25 vorgetragenen kirchlichen Bestimmungen. —

Die schwarze Farbe darf auch bei dieser Aussetzung nicht zur Anwendung kommen, überhaupt das sepulchrum nicht aufgerichtet werden wie ein Trauergerüste oder wie das Paradebett eines Fürsten, sondern als das Grab Dessen, der Apoc. 1, 18 sagt: „Fui mortuus et ecce sum vivens in saecula saeculorum“ (f. § 11 sub b). Das Allerheiligste darf niemals, auch nicht in diesem Falle, durch eine mechanische Vorrichtung in Bewegung gesetzt werden, sondern nur und unmittelbar durch die allein hiezu berechnigte Priesterhand (S. R. C. 7. Jul. 1878 § 13, a).

Die Aussetzung pro sepulchro wird nur gestattet auf Grund der consuetudo. Daraus folgt, daß sie nicht vorgenommen werden darf in einer Kirche, welche diesen Rechtstitel hiezu nicht hat oder nur einen titulus zur Aussetzung in calice.

Das Memoriale Rituum wurde von Papst Benedict XIII. im Jahre 1725 herausgegeben zum Gebrauche für jene Kirchen, welche besondere, nach dem Missale Rom. mit Diakon und Subdiakon vorzunehmende Feierlichkeiten ohne solche abzuhalten genöthigt sind. Papst Pius VII. gab am 31. Juli 1821 den Befehl, die Gottesdienste in den drei letzten Tagen der Charwoche überall, wo nur wenige Cleriker sind, nach den Vorschriften dieses Memoriale zu feiern. Eine Uebersetzung desselben ins Deutsche ist herausgegeben bei Manz, Regensburg, 1862. Sie enthält von Seite 96—127 die Liturgie für die drei letzten Tage der Charwoche, und soll sie, weil auch oberhirtlich genehmigt, in keiner Bibliothek eines Seelsorgs-Priesters fehlen.

§ 23. Die Aussetzung zum Wettersegnen, vierzigstündigen Gebete und beim feierlichen Einzuge des Bischofs.

a) „Zu dem sogenannten Wettersegnen, der vom Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes bis zum Feste der Erhöhung desselben gebetet zu werden pflegt, ist das Allerheiligste erst nach dem letzten Evangelium auszusetzen. Auch darf das Johannes-Evangelium, soferne es Theil und Schluß der Messe oder des Amtes ist, nicht gesungen werden, da dies den Rubriken des Missales zuwider ist. Uebrigens gelten auch hiebei die ... für den sacramentalen Segen gegebenen Regeln. Wir werden indessen dem hochwürdigen Clerus rechtzeitig das nöthige liturgische Formular für den Wettersegnen zukommen lassen“. B. C. (I. c. n. 3.)

Den Wettersegnen mit Absingung des Johannes-Evangeliums und darauffolgender expositio publica kennt die römische Kirche nicht, und begnügt sie sich mit der Collecta ad repellendas tempestates, die im Missale unter den Orationes ad diversa sub nro 18 sich findet und in Rom während der ganzen Sommerszeit als Oratio imperata bei der heiligen Messe eingeschaltet wird. Dieser Wettersegnen ist in Deutschland schon seit Jahrhunderten üblich, und eifern deutsche Synoden schon im 15. Jahrhunderte gegen Mißbräuche, die bei demselben vorkamen. Wenn nun eine Aussetzung des Aller-